

DER BUNDESANWALT

Bern, den 4. April 1973

PersönlichHerrn
Dr.iur. Franz Hayoz
Pérolles 301701 Freiburg

Sehr geehrter Herr Dr. Hayoz,

Ich bestätige Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 27. März 1973, in welchem Sie ausführen, mein Schreiben an Sie vom 23. März sei am wesentlichen Punkt vorbeigegangen, nämlich an der Tatsache, dass bei der Bundesanwaltschaft Dossiers angefertigt würden, ohne dass die Betroffenen etwas wüssten und ohne dass sie sich äussern könnten.

Vorerst stelle ich fest, dass über Ihre Person bei der Bundesanwaltschaft kein Dossier besteht. Die bezüglichen Einträge in unserer Registratur beginnen mit dem Eingang Ihres Schreibens vom 16. März 1973 an mich und beschränken sich auf die von Ihnen erhobenen Vorwürfe und die in diesem Zusammenhang erfolgten Korrespondenzen. Eine solche Registriertätigkeit ist in jedem geordneten Betrieb eine Selbstverständlichkeit.

Sodann verkennt Ihre Feststellung die der Bundesanwaltschaft durch Art. 17 BStP auferlegte gesetzliche Pflicht zur Durchführung eines Fahndungs- und Informationsdienstes im Interesse der inneren und äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft.

- 2 -

Jeder Informationsdienst besteht zwangsläufig in der Beschaffung und im Entgegennehmen von einschlägigen, hier also die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft betreffenden Informationen. Im gesetzlichen Auftrag an die Bundesanwaltschaft zur Durchführung des Informationsdienstes ist die Verpflichtung zur Auswertung der eingehenden Informationen eingeschlossen. Andernfalls wäre der Aufwand des Sammelns von Informationen ein sinnloses Unternehmen. Die Verarbeitung der Informationen erfolgt je nach Art und Schwere der daraus hervorgehenden Nachricht grundsätzlich in folgender Weise:

- a. Einleitung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens durch den Bundesanwalt bei Verdacht von strafbaren Widerhandlungen gegen Bestimmungen des StGB, die der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen.
- b. Anzeigeerstattung an die zuständigen kantonalen Strafbehörden, wenn kantonale Gerichtsbarkeit gegeben ist.
- c. Weiterleitung einer Meldung, die nicht zu den unter a. und b. erwähnten Massnahmen Anlass geben, an die eidgenössischen Amtsstellen, die in der Sache zuständig sind.
- d. Vorläufiges Registrieren der Informationen ohne irgendwelche Folgegebung.

Bei der der Bundesanwaltschaft über Herrn Kommissär Ritschard zugegangenen Information über die NUVEST S.A. waren die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach lit. a., b. und d. nicht gegeben. Die Bundesanwaltschaft konnte nicht entscheiden, ob durch das auf die NUVEST S.A. als Absenderin hinweisende Grossinserat in der "Internatio-

nal Herald Tribune" (Europa-Ausgabe) in Verbindung mit dem pseudonymen Schriftstück (Maurice de Cobra) allenfalls eine Widerhandlung gegen das Banken- oder Anlagefondsgesetz erfolgt sein könnte. Diese Beurteilung und die allfällige Einleitung eines Strafverfahrens bei den kantonalen Behörden liegt in der Zuständigkeit der Eidg. Bankenkommission und ihres Sekretariates. Dass die Bundesanwaltschaft vor Weiterleitung derartiger, nicht direkt in ihren Tätigkeitsbereich fallender Informationen durch Einvernahme aller Beteiligten überprüfen müsste, ob diese in jeder Beziehung der Wahrheit entsprechend sind, ist angesichts der Vielzahl des eingehenden Materials realitätsfremd. Die Bundesanwaltschaft kann lediglich darauf hinweisen, dass die Meldung "unüberprüft" sei, was für die empfangende Amtsstelle heisst, diese Überprüfung habe durch sie zu erfolgen und die weitere Verwendung der Information erfolge unter ihrer Verantwortung. Im Fall der NUVEST S.A. sind diese Regeln strikte eingehalten worden.

Zur Informationstätigkeit der Bundesanwaltschaft ist allgemein folgendes anzumerken:

Informationen, die bei der Bundesanwaltschaft eingehen und bei ihr bleiben, werden nach Möglichkeit überprüft. Aber es bleibt immer ein Teil vorderhand ohne Verifikation. Es ist schon aus personellen Gründen nicht möglich, jede eingehende Information im Sinne der von Ihnen geäusserten Auffassung zu überprüfen. In vielen Fällen wäre eine solche Konfrontation der von der Information berührten Personen aber auch deshalb nicht möglich oder nicht angezeigt, weil diese landesabwesend sind bzw. als mögliche Straffällige durch die Kontaktierung gewarnt und zu Kollusionshandlungen veranlasst würden. Zudem steht der Informationsdienst nach Art. 17 BStP in un-

- 4 -

mittelbarem Zusammenhang mit dem Fahndungsdienst. Fahndung, im Bereiche der Bundesanwaltschaft vor allem, bildet jedoch regelmässig ein Zusammensetzen von einzelnen, oft auch zeitlich erheblich auseinanderliegenden Tatsachen und Vorfällen. Eine Verpflichtung der Fahndungsbehörde, wie Sie dies postulieren, wonach die Bundesanwaltschaft ihr Wissen über jedes ihr bekannt gewordene Informationsstück durch Befragung der von der Information berührten Personen preiszugeben hätte, müsste zu einer weitgehenden Blockierung ihrer Tätigkeit im Sinne von Art. 17 BStP und zur Lahmlegung der Ermittlungs- und strafrechtlichen Untersuchungstätigkeit führen. Demgegenüber lehrt die Erfahrung, dass oft sogar nach Jahren Informationen, die im Sinne von lit. d. oben einfach registriert wurden, in einem späteren Verfahren gegen die davon direkt berührten Personen oder gegen Dritte plötzlich allergrösste Bedeutung erhalten können. So können z.B. beobachtete Kontakte eines sogenannten legalen Residenten (eines ausländischen Diplomaten, der Geheimdienstarbeit verrichtet) mit einem Schweizer vorerst harmlos sein oder scheinen, später jedoch als verbotener Nachrichtendienst oder als in einen solchen Dienst übergehend erkennbar sein. Man kann ernstlich doch wohl nicht verlangen, dass wir in dem Frühstadium bereits den Diplomaten und den Schweizer auf unsere Beobachtungen hinweisen. Kommt es zu einem Strafverfahren, so sind die Rechte des Angeschuldigten vollumfänglich gewahrt. Er erfährt, was ihm vorgeworfen wird, und kann sich dagegen verteidigen.

Ich habe Wert darauf gelegt, Sie auf diese Zusammenhänge noch besonders aufmerksam zu machen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Dr. Hayoz, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER BUNDESANWALT

Walden

- 5 -

Zur Kenntnis an:

- Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizei-
departementes, Herrn Bundesrat Dr. K. Furgler
- Finanz- und Wirtschaftsdienst des
Eidg. Politischen Departementes
- Sekretariat der Eidg. Bankenkommision
- Herrn Louis Chiffelle, Chef der Sicherheits-
polizei des Kantons Freiburg